

**16. Wahlperiode**

---

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren  
„Wir wollen Wahlfreiheit! Für die Einführung des  
Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion!“**

Der Senat von Berlin  
SenInnSport I A 15 - 0149/3391  
Fernruf: 90 27-24 89

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e  
- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin  
über Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren

„Wir wollen Wahlfreiheit! Für die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion!“

---

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

1. Bezeichnung des Volksbegehrens, Prüfung der Unterstützungsunterschriften

Die Trägerin des Volksbegehrens „Wir wollen Wahlfreiheit! Für die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion!“ hat am 29. November 2007 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens und Unterschriftsbögen mit dem Entwurf eines Gesetzes übergeben.

Die Bezirksämter haben am 29. November 2007 die Unterschriftsbögen zur Überprüfung der Unterstützungsunterschriften erhalten. Die Bezirksämter haben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bis zum 14. Dezember 2007 die Zahl der gültigen Unterschriften mitgeteilt. Insgesamt wurden 34.472 Unterschriftsbögen als gültig von den Bezirksämtern festgestellt. Damit ist der Nachweis nach Artikel 62 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 63 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin erbracht, dass der Antrag die erforderliche Unterstützung von mindestens 20.000 Wahlberechtigten erhalten hat.

2. Zulässigkeit des Volksbegehrens

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft und festgestellt, dass die formalen Anforderungen an ein Volksbegehren erfüllt sind:

- Ein Tatbestand nach Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, der zur Unzulässigkeit des Volksbegehrens führen würde, liegt nicht vor.

- Die Trägerin des Volksbegehrens - es handelt sich um die „ProReli e.V. - Initiative für Religiöse und Politische Bildung -, Tölzer Straße 25, 14199 Berlin - ist eine Personenvereinigung nach § 13 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (nachstehend: Gesetz).
- Die Trägerin des Volksbegehrens hat fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens bestimmt; diese sind in dem Antrag mit Namen und Wohnsitz aufgeführt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes).
- Der Antrag ist schriftlich eingereicht worden; dem Antrag ist auch der Entwurf eines Gesetzes nach Artikel 62 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin beigelegt.

### 3. Darlegung des inhaltlichen Standpunkts des Senats zu dem Volksbegehren

Der Senat lehnt das mit dem Volksbegehren verfolgte Ziel der Einführung eines Wahlpflichtbereiches Ethik/Religions- oder Weltanschauungsunterricht für alle Klassenstufen und die hiermit verbundene Einführung des Religions- bzw. Weltanschauungsunterrichts als ordentliches Lehrfach ab. Der Senat hält an seiner Position fest, wonach die Teilnahme an dem Fach Ethik in den Klassenstufen 7 bis 10 für alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Berliner Schule verpflichtend sein soll und keine Abwahlmöglichkeit zu Gunsten der Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht eröffnet wird.

Auf entsprechende Gesetzesvorlage des Senats hat das Abgeordnetenhaus in seiner 83. Sitzung am 23. März 2006 das Erste Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes beschlossen, das inhaltlich die Einführung des Faches Ethik für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 10 zum Gegenstand hatte. Die rechtliche Situation des Religions- und Weltanschauungsunterrichts, der kein ordentliches Lehrfach, sondern Unterricht in Verantwortung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist, wurde durch die Gesetzesänderung nicht berührt. Zudem beschränkt sich die Einführung des Faches Ethik auf die Klassen 7 bis 10, sodass insbesondere im Hinblick auf die Grundschule das von Pro Reli e.V. angeführte Problem der doppelten Stundenbelastung bei Teilnahme sowohl am Ethik- als auch am Religions- oder Weltanschauungsunterricht nicht besteht.

Im Vorfeld zu der Gesetzesänderung wurde das Für und Wider der verpflichtenden Einführung des Faches Ethik ohne Abwahlmöglichkeit zu Gunsten der Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht diskutiert und abgewogen. Es entspricht nach wie vor der Auffassung des Senats, dass die durch das Fach Ethik beabsichtigte Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I auf das Zusammenleben in einer säkularen Gesellschaft, in der viele Religionen und Weltanschauungen Formen eines friedlichen und fruchtbaren Zusammenlebens praktizieren müssen, in besonderer Weise dadurch begünstigt wird, dass alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam an diesem Fach teilnehmen. Die aus der Wahlmöglichkeit resultierende Trennung der Schülerinnen und Schüler wäre dem wichtigen bildungspolitischen und erzieherischen Anliegen, einen Raum für ein gemeinsames Gespräch über Grundlagen des Lebens und die Verständigung unter Andersdenkenden zu fördern, abträglich.

Die Behauptung von Pro Reli e.V. in seinem Flyer, der Senat beanspruche für sich "das Monopol für die Wertevermittlung an der Schule", trifft nicht zu: Die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht ist weiterhin jeder Schülerin und jedem Schüler möglich und dies zieht in der Grundschule, wo das Fach Ethik bewusst nicht eingeführt wurde, auch keine doppelte Stundenbelastung nach sich. Für den Bereich der Grundschule lehnt der Senat die verpflichtende Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht oder an einem Fach Ethik weiterhin ab. Die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht soll freiwillig bleiben, ohne dass aus der Nichtteilnahme die verpflichtende Teilnahme an einem Fach Ethik folgt.

Soweit es durch die Einführung des Faches Ethik in der Sekundarstufe I zu einer Stundenerhöhung gekommen ist, hat der Senat Verständnis dafür, dass es für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht immer einfach ist, Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I trotz der Stundenverdichtung für ihr freiwilliges Unterrichtsangebot zu gewinnen. Der Senat weist ausdrücklich daraufhin, dass sich die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gemäß § 12 Abs. 6 Satz 7 Schulgesetz im Rahmen einzelner Themenbereiche in den Ethikunterricht einbringen und dadurch die Chance nutzen können, das Interesse der Schülerinnen und Schüler am Religions- oder Weltanschauungsunterricht zu wecken.

4. Auswirkungen auf die Kosten der Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung ergeben sich durch die ablehnende Entscheidung des Senats nicht.
5. Auf die folgenden Anlagen wird verwiesen:
  - a) Antrag auf Volksbegehren „Wir wollen Wahlfreiheit! Für die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion!“
  - b) Muster des Unterschriftsbogens
  - c) Übersicht über das Ergebnis der Überprüfung der Unterstützungsunterschriften
  - d) zitierte Rechtsvorschriften

Berlin, den 22. Januar 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Reg. Bürgermeister

Dr. Körting  
Senator für Inneres und Sport